



KulturKreis Gronau e.V.
Junkernstr. 7, 31028 Gronau (Leine)
Tel. 05182 / 90 38 48
E-Mail: info@kulturkreisgronau.de
www.kulturkreisgronau.de



Benutzungsordnung

über die Vermietung der Gronauer Lichtspiele Bahnhofstr. 11, 31028 Gronau (Leine)

Die „Gronauer Lichtspiele“ dienen der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Möglichkeiten in der Stadt Gronau/Leine. Privatpersonen, Firmen, Vereine, sonstige Organisationen und Gruppen (nachfolgend Mieter*in genannt) können die Gronauer Lichtspiele vom KulturKreis Gronau e.V. (nachfolgend Vermieter genannt) für gemeinnützige, private, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke nutzen, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Gronauer Lichtspiele entsprechen und mit der Satzung des KulturKreis Gronau e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere mit dem Vereinszweck vereinbar ist.

§1 Allgemeine Bestimmungen

Jede*r Mieter*in hat die Verpflichtung, die Gronauer Lichtspiele mit ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Jede gewünschte Nutzung ist mit dem Vermieter abzusprechen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der/die Mieter*in mit dem Zweck und dem Charakter der Gronauer Lichtspiele zu vereinbaren ist, entscheidet der Vermieter, ob es zu einer Vermietung kommt.

Für im Rahmen der Miete evtl. erforderlich werdende Erlaubnisse (z.B. GEMA, Filmverleih-Lizenzen, Schankerlaubnis) ist der/die Mieter*in verantwortlich. Dasselbe gilt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetz).

Dem Vermieter steht auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu.

Den Anweisungen des Vermieters, dessen Vertretern und Hilfspersonen und insbesondere des Kinopersonals ist zu folgen. Während der Veranstaltung ist Kinofilmlautstärke (bzw. Zimmerlautstärke) einzuhalten. Das Einladen von musikalischen Live-Auftritten ist vor Vertragsabschluss mit dem KulturKreis abzustimmen, ohne dessen Genehmigung ist kein Auftritt gestattet. Ab 22 Uhr ist auf dem Außengelände auf die Nachtruhe der Nachbar*innen zu achten. Das Ende der Veranstaltung ist auf 24 Uhr festgelegt, zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Aufräumarbeiten beendet sein.

Der Parkplatz vor dem Kino gehört nicht zur vermieteten Sache. Der Eigentümer räumt auf Widerruf lediglich das Recht ein, diesen zum Aus- und Einladen zu benutzen. Danach sind alle

Fahrzeuge unverzüglich zu entfernen. Das Aufstellen und Betreiben von Catering-Einrichtungen wie Getränkewagen, Buffettischen, Raucherzelten o.ä. außerhalb des Kinos ist untersagt.

Das Kino darf während der gesamten Nutzung nur durch den Haupteingang betreten und verlassen werden, der Notausgang ist geschlossen zu halten. Als Raucherzone steht ausschließlich die Fläche unmittelbar vor dem Kino-Haupteingang zur Verfügung. Insbesondere hier ist auf Ruhe zu achten.

Offenes Feuer im Kino ist nicht gestattet. Die Räumlichkeiten sind vom Mieter aufgeräumt und besenrein zu übergeben.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung abubrechen und dem/der Mieter*in hierdurch evtl. entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

§2 Haftung

Der/die Mieter*in haftet für alle Schäden und Verluste von Einrichtungsgegenständen, die bei der Nutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten entstehen.

Die Haftung des Vermieters gegenüber dem/der Mieter*in und den Nutzern der Gronauer Lichtspiele ist ausgeschlossen. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter*innen, der Besucher*innen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Miete und Nutzung der Gronauer Lichtspiele stehen. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Gronauer Lichtspiele sind ausgeschlossen.

§3 Kosten

(1) Für die Vermietung der Gronauer Lichtspiele ist pro Veranstaltung eine Miete wie folgt zu zahlen:

- **Geschlossene** Veranstaltung durch Mitglieder des KulturKreis Gronau e.V.:
220,00 € (**ohne** Ausfall von Kinoprogramm) bzw.
300,00 € (**mit** Ausfall von Kinoprogramm)
- **Geschlossene** Veranstaltung durch gemeinnützige Verbände, Vereine, Privatpersonen, Firmen:
280,00 € (**ohne** Ausfall von Kinoprogramm) bzw.
390,00 € (**mit** Ausfall von Kinoprogramm)
- **Öffentliche** Veranstaltung für gemeinnützige Zwecke durch Vereine/Verbände ohne Eintritt:
280,00 € (**ohne** Ausfall von Kinoprogramm) bzw.
390,00 € (**mit** Ausfall von Kinoprogramm)
- Alle weiteren Veranstaltungen:
450,00 €

(2) In dem Mietpreis ist eine Mietdauer von maximal 5 Stunden enthalten. Jede weitere Stunde wird mit 80,00 € berechnet.

(3) In der Miete sind die Personalkosten für einen technischen Mitarbeitenden zur Filmvorführung für bis zu drei Stunden und das Testen von kundeneigenen DVDs/Blurays enthalten. Weitere Personalkosten werden separat berechnet (pro Person und Stunde 18,00 € zzgl. MwSt.). Enthalten sind auch Kosten für eine Endreinigung. Sollte eine intensivere Reinigung erforderlich sein, werden pro Stunde 18,00 € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Die Miete ist bis zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin an den Vermieter zu zahlen.

§4 Stornierung und Rücktritt

Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch den/die Mieter*in sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Bis zu 90 Tage vor Mietbeginn sind keine Rücktrittsgebühren zu zahlen.
- Bis zu 60 Tage vor Mietbeginn sind Rücktrittsgebühren in Höhe von 20% der Miete zu entrichten.
- Bis zu 30 Tage vorher sind Rücktrittsgebühren in Höhe von 50% der Miete zu entrichten.
- Bei einem Rücktritt nach dieser Frist sind Rücktrittsgebühren in Höhe von 70% der Miete zu entrichten.

Kann die Veranstaltung aufgrund eines Umstandes nicht durchgeführt werden, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, wird der Vermieter von seiner Pflicht zur Leistungserbringung frei. Eine Schadenersatzverpflichtung gegenüber dem/der Mieter*in bzw. dessen/deren Vertragspartnern z.B. für Catering entsteht dem Vermieter aus diesem Grund nicht. Der/die Mieter*in hat einen Anspruch auf Ersatz des bis dahin geleisteten Mietpreises.

§5 Rechtliche Wirkung

Durch die Miete der Gronauer Lichtspiele unterwirft sich der/die Mieter*in in vollem Umfang den Bestimmungen und Regelungen dieser Benutzungsordnung mit allen Konsequenzen der auf diese Weise zustande gekommenen vertraglichen Vereinbarungen.

§6 Schlussbestimmungen

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der weiteren Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Beschwerden von Mieter*innen oder Nutzer*innen sind schriftlich beim Vermieter einzureichen.

Die Benutzungsordnung trat am 01.02.2024 in Kraft.